

**380-kV-Freileitung
Altheim – Matzenhof**

Teilabschnitt 2:

380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)

Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen) und Matzenhof (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Simbach – Landesgrenze (-St. Peter))

Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren

**Anhang 1 zum Erläuterungsbericht:
Allgemein verständliche, nichttechnische
Zusammenfassung (AVZ) gemäß § 6 UVPG
in der bis zum 16.5.2017 geltenden Fassung**

Deckblatt, Neubearbeitung

Auftraggeber:



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer für Neubearbeitung:



Dr. Schober

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany

Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33

zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:

Dr. S. Schober

M.Sc. S. Putzhammer

Dipl.-Ing. T. Holzmann

Freising, 01.03.2023

Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der bis zum 16.5.2017 geltenden Fassung))

Die TenneT TSO GmbH plant, das Übertragungsnetz in Bayern auszubauen und eine Höchstspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt (kV) zwischen Bayern und Österreich zu errichten und zu betreiben. Das Projekt Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Altheim – St. Peter, einschließlich dem Rückbau von Bestandsleitungen, ist ein Teil der Leitungsbauprojekte in Bayern mit dem Ziel eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu gewährleisten.

Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt ca. 86 km. Es ist in drei Planungsabschnitte aufgeteilt. Der zur gegenständlichen Planfeststellung beantragte zweite Abschnitt umfasst die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Altheim – St. Peter im Teilabschnitt 2 Adlkofen – Matzenhof (Leitung B152) als Ersatzneubau für eine bestehende 220 kV-Leitung. Dieser Teilabschnitt (TA) verläuft mit einer Länge von ca. 66 km innerhalb des Gebietes innerhalb der Landkreise Landshut, Mühldorf a. Inn und Rottal-Inn in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern. Er ist mit dem Bau von 177 Masten und der Demontage von 222 vorhandenen Masten verbunden.

Die zum Bau vorgesehene Leitungsstrecke beginnt mit der Einbindung in die 380-kV-Leitung Ottenhofen – Isar (Leitung Nr. B116) bei Adlkofen und endet am geplanten Anknüpfungspunkt an die bereits im Planfeststellungsverfahren befindliche 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach (B153). Teil des Vorhabens ist auch die Beibehaltung der Mitführung der 220 kV-Leitung B69 Pirach – Tann im Abschnitt vom geplanten Mast 146 bis Matzenhof und der Austausch der Leiterseile in Spannungsfeldern mit Anschluss an bestehende Leitungen. Hinzu kommen Rückbaumaßnahmen von Beseilungen und die Ergänzung eines Portals im Bereich der Um- und Rückbaumaßnahmen der im Zuge des Gesamtvorhabens verlagerten Innquerung.

Für das Vorhaben ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Dabei sind die Auswirkungen des Projektes auf die Schutzgüter "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit", "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt", "Boden", "Wasser", "Luft und Klima", "Landschaft", "Kulturgüter" und auf "sonstige Sachgüter" sowie die "Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern" zu ermitteln, zu bewerten und bei der Genehmigung zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Rahmen der Aufstellung der Tektur zum Planfeststellungsverfahren im Jahr 2022 umfassend überarbeitet.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Belange ließ die TenneT TSO GmbH einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzbeitrag, saP) erstellen (siehe Anlagen 12.1 bis 12.3, 17.1. bis 17.4 und 18.1). Auf diesen Unterlagen aufbauend wurden entsprechend den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Naturschutz- und Wassergesetze Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung und Kompensation vorgesehen, welche die technische Planung der Freileitung ergänzen (Erläuterungsbericht, Lage-/ Bauwerkspläne und Längenprofile, siehe Anlagen 2, 7 und 8). Ferner wurden Unterlagen zu wasserrechtlichen Belangen sowie ein Immissionsbericht und ein Schallgutachten erarbeitet (siehe Anlagen 13.0 bis 13.3 sowie Anlagen 16.1 und 16.2). Diese Untersuchungen und Fachplanungen enthalten in ihrer Gesamtheit die zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Angaben.

Im Interesse der Übersichtlichkeit und der Allgemeinverständlichkeit werden diese Unterlagen in ihren wichtigsten Ergebnissen zusammengefasst:

1. Der hier zu beurteilende Teilabschnitt 2 Adlkofen – Matzenhof (Leitung B152) verläuft weitgehend in der Trasse der bestehenden und rückzubauenden 220 kV-Freileitung Altheim – St. Peter (Leitung Nr. B104). Die Trasse verläuft von der Anbindung an die 380-kV-Freileitung Ottenhofen – Isar (B116) nord-östlich von Adlkofen durch das Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn bis zur Anbindung an die vorlaufend geplante 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach (B153). Ergänzend erfolgen Rück- und Umbaumaßnahmen im Bereich der Verlagerung der Innquerung im Zuge des übergreifenden Gesamtvorhabens.

Die Siedlungsstruktur entlang der Trasse ist ländlich geprägt mit zahlreichen Einzelhöfen und Weilern sowie verstreuten kleinen Dörfern und teils auch größeren Orten bis hin zu Städten. Naturschutzfachlich bedeutsame Strukturen kommen insbesondere im Bereich der Fluss- und Bachauen vor.

2. Mit dem Bau und Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsleitung kann grundsätzlich mit erheblichen Projektwirkungen gerechnet werden. Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich insbesondere

- durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Leitungsprovisoren oder Baueinsatzkabel, Schutzgerüste und Zuwegungen),
- durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Maststandorte mit Gründungsflächen und Bodenversiegelung sowie gehölzfrei zu haltenden Bereichen in Waldgebieten und in Teilbereichen durch das Freihalten des Schutzstreifens unterhalb der Leitung durch Gehölzrückschnitt im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen,
- durch die damit verbundene Inanspruchnahme hochwertiger Lebensräume und die Beeinträchtigung europäisch geschützten Arten,
- durch Verstärkung der visuellen (Fern)Wirkung (Veränderung der Masthöhe und Leiterseile, Wahrnehmung über größere Distanzen) mit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholungseignung.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind die Vorbelastungen durch die bestehende 220 kV-Freileitung zu berücksichtigen.

3. Die nun zur Planfeststellung vorliegende Antragstrasse ist das Ergebnis einer Optimierung der ursprünglichen Trasse in mehreren Planungsschritten. In der landesplanerischen Beurteilung vom 18.05.2016 war für vier Teilabschnitte die Raumverträglichkeit von mehr als einer Variante festgestellt worden und es waren Maßgaben zur Trassierung vorgebracht worden. In diesem Rahmen wurde die Trassierung für die erste Einreichung zur Planfeststellung 2018 ausgearbeitet. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der Erörterung im Februar 2019 ergaben sich Planänderungen. Aufgrund der gegebenen Prüfaufträge, welche auch neue räumliche Varianten umfassten, wurde die Antragstrasse weiter optimiert. In drei Teilabschnitten wurden nach weitergehender Prüfung auf die zusätzlichen Varianten umgeschwenkt. Ansonsten wurden einzelne Maststandorte bzw. kleinräumige Teilstrecken optimiert; ein Teil der Prüfaufträge wurde begründet nicht umgesetzt. Zusätzlich erfolgten im Zuge der Überarbeitung nicht durch Prüfaufträge initiierte Optimierungen des Verlaufs von bauzeitlichen Provisorien.

Von der TenneT TSO GmbH wurden die Nullvariante und mehrere bautechnische Alternativen geprüft, welche grundsätzlich in Frage kommen, die Engpässe in der Stromdurchleitung zu beheben. Im Verlauf dieser Vorauswahl wurden die beschriebenen – theoretisch denkbaren – Alternativen aus unterschiedlichen Gründen verworfen, so dass zur Realisierung des Vorhabens nur die eingereichte Ausführungsweise ernsthaft in Betracht kommt.

4. Um die Umweltauswirkungen zu vermindern, wurde das Vorhaben, entsprechend den Anforderungen der Umwelt-Fachgesetze und darüber hinaus, soweit realisierbar und wirtschaftlich vertretbar, umweltgerecht gestaltet. Insbesondere sind hier zu nennen:
- gestreckter, geradliniger Verlauf der Trasse zur Minimierung der Gesamttrassenlänge,
 - Trassierung entlang von vorhandenen Schneisen der 220 kV- Bestandsleitung und Schonung von Wäldern bzw. forstlichen Nutzflächen,
 - nach Möglichkeit Nutzung vorhandener Wege als Zuwegung zu den Masten, ansonsten möglichst Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen und empfindlicher Biotope bzw. Habitate,

Zur Vermeidung oder Minimierung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind darüber hinaus in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind teils vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und teils Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes vorgesehen.

5. Das Vorhaben führt, soweit konkret bestimmbar, zu einem dauerhaften Flächenbedarf von ca. 22,3 ha und zusätzlich temporär während der Bauphase zu einem vorsorglich angenommenen Flächenbedarf von ca. 446 ha. Die für die bauzeitliche Benutzung angegebene Fläche wird nicht umfassend tatsächlich in Anspruch genommen, sondern nur partiell, insbesondere für Baufelder und Leitungsprovisorien. Die Maststandorte nehmen eine Fläche von ca. 5,4 ha ein. Eine Fläche von insgesamt 0,09 ha wird durch die Mastfüße versiegelt werden.
6. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen mit einer Größe von insgesamt ca. 9,7 ha vorgesehen, die auch den walddrechtlichen Ausgleich mit einschließen.
7. Das Vorhaben verursacht Auswirkungen auf wesentliche Bereiche der Umwelt.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallimmissionen sowie betriebsbedingte sogenannte Koronageräusche und elektrische und magnetische Felder können ausgeschlossen werden.

Die zur Berücksichtigung des Wohnumfeldes der Bevölkerung aufgestellten Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zum Abstand von Höchstspannungsleitungen werden im Ausgangszustand entlang der Bestandsleitung vielfach unterschritten (200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich und 400 m zum Wohnumfeld im Innenbereich). Die Leitung wird als Ersatzneubau geführt. Aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur mit vielen Streusiedlungen können die im LEP angestrebten Mindestabstände auch im Zielzustand nur teilweise realisiert werden.

Um die Betroffenheit für das Wohnumfeld so gering wie möglich zu halten, wurde bei der Trassierung angestrebt, die geplante Freileitung weitgehend so zu positionieren, dass sie möglichst große Abstände zu bestehender oder per Bebauungsplan genehmigter Wohnbebauung aufweist. Hierbei wurde insbesondere auch angestrebt, Bereiche mit starker Vorbelastung durch die 220 kV-Bestandsleitung zu entlasten, soweit entsprechende Korridore gefunden werden konnten. Bei der Querung zwischen Wohnbebauungen wurde angestrebt, möglichst gleich weite Abstände einzuplanen. In der Gesamtbeurteilung werden mit der gewählten Trassierung mehrfach derzeit überspannte Siedlungsflächen entlastet und es konnte vielfach die Unterschreitung der

LEP-Regelabstände reduziert werden. Eine summarische Auswertung zeigt, dass insgesamt insbesondere starke Annäherungen im Vergleich zur Bestandssituation deutlich weniger geworden sind, wenn auch durch die großräumige ‚Umgehung‘ von Siedlungsbereichen teils Neubelastungen hinzugekommen sind.

Insgesamt entstehen insofern in manchen Fällen belastende Umweltauswirkungen aufgrund visueller Störungen des Wohnumfelds. Die gelegentlich entstehenden Neubelastungen sind von vergleichsweise geringer Schwere. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die 220 kV-Bestandsleitung überwiegen in Bezug auf Bereiche mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen die Vorzüge des Planzustands nach Realisierung des Vorhabens.

Schwerpunkte der von der Baumaßnahme tangierten Biotope bzw. Habitate für Tiere und Pflanzen finden sich in den Fluss- und Bachtäler längs der geplanten Trasse. Von diesen sind Auenbereiche von Kleiner und Großer Vils sowie die Innaue als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Zu wesentlichen Teilen werden insbesondere in diesen Kulissen Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert. Insgesamt entstehen Betroffenheiten von hochwertigen Lebensräumen überwiegend im Rahmen von Arbeitsflächen an einzelnen Masten bzw. Flächen mit künftiger Aufwuchsbeschränkung. Teils sind hierdurch z. B. gesetzlich geschützte Biotope wie z. B. Feuchtwiesen oder naturnahe Gehölze oder Waldflächen betroffen. Ggf. ist auf den geplanten Kompensationsflächen eine funktional analog ausgerichtete Kompensation vorgesehen. Insgesamt werden nachteilige Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen umfassend kompensiert und sind damit letztlich nicht erheblich im Sinne des UVPG. Trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich außerdem Beeinträchtigungen von Habitaten europäisch geschützter Arten, die spezielle, artbezogene Maßnahmen erforderlich machen. Davon betroffen sind Fledermäuse und gehöhlhöhlenbrütende Vogelarten, eine Reihe weiterer Vogelarten sowie Reptilien und die Haselmaus. Dabei kommt es teils zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen (s. u.).

Die Bodenversiegelungen im Bereich der Maststandorte, durch die Fundamentköpfe, stellen eine nachteilige – aber kompensierbare und nicht erhebliche – Umweltauswirkung für das Schutzgut Boden dar. In den punktuellen Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Dies erfolgt jedoch nur auf einer sehr kleinen Fläche von insgesamt ca. 0,09 ha. Diesbezügliche Entlastungen treten voraussichtlich beim Rückbau der Masten der bestehenden Freileitung zumindest teilweise auf. Da alle bauzeitlich beanspruchten Flächen (maximal ca. 446 ha) im Anschluss rekultiviert bzw. renaturiert werden, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hierdurch keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Auswirkungsbereich des Vorhabens für das Schutzgut Wasser ist räumlich und zeitlich begrenzt, sodass bei sachgemäßer Baudurchführung und bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind. Auch durch die voraussichtlich in manchen Fällen bei der Mastgründung erforderlichen bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen kommt es, entsprechend der Prognosen in Anlage 13.2, bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, nicht zu erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer im Wirkraum des Vorhabens. Für die Trinkwasserschutzgebiete Bodenkirchen/Binabiburg, Wurmansquick, M (neu) und Simbach-Erlacher Au wird

gemäß der Ausführungen in der Unterlage zur wasserrechtlichen Genehmigung, Anlage 13.3, zu Eingriffen und Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen, dass erhebliche nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden können.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft können ausgeschlossen werden: Wälder mit besonderer Bedeutung für die Frischluftproduktion sind nicht betroffen; sonstige Betroffenheiten von Waldflächen durch Anlage von Schneisen werden kompensiert.

Bezüglich des Landschaftsbildes kommt es mit dem Ersatzneubau der 380 kV-Freileitung umfangreich zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dies gilt trotz der die Eingriffsschwere deutlich relativierenden Vorbelastung durch die bestehende 220 kV-Freileitung. Vorteilhaft ist der vergleichsweise weitgehend sehr bestandsnahe Ausbau insbesondere in besonders hochwertig eingestuftem Landschaftsbildräumen, von der Bundesstraße B 20 nach Osten. Ansonsten sind teils Elemente mit Fernwirkung, wie z. B. die Kirchen in Binanbiburg, sowie Blickbeziehungen nachteilig betroffen, während es andernorts auch zu Entlastungen für solche Konstellationen bzgl. der Landschaftswahrnehmung kommt. Abschnittsweise Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandsleitung führen zu Neubelastungen, zugleich aber auch zu Entlastungen an anderer Stelle. Generell entstehen gegenüber der Bestandsleitung, mit Masthöhen zwischen 28 und 62 m (Durchschnitt 35 m), durch die Errichtung deutlich höherer Gittermasten (ca. 50-89 m, Durchschnitt 67 m) erheblich stärkere Belastungen des Schutzguts Landschaft. Nach Bilanzierung mit der Vorbelastung verbleiben damit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft. Eine Realkompensation (durch Eingrünung) ist bei den gegebenen Masthöhen nicht möglich. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden daher, gemäß den Vorgaben der BayKompV und unter Berücksichtigung der jeweiligen Wertigkeit von Landschaftsbildräumen, durch eine Ersatzzahlung kompensiert.

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Mastaufstandsflächen können im Bereich bekannter Bodendenkmäler wie auch entsprechender Vermutungsflächen, sowie bei Zufallsfunden auch anderswo im Verlauf, zu Konflikten führen. Eine archäologische Begleitung führt daher bei vorgesehenen Eingriffen in den Boden in solchen Bereichen vorab Untersuchungen durch; ggf. werden Funde vor Einsetzen der Bautätigkeit durch Ausgrabung gesichert, sodass es nicht zu Schädigungen kommt. Problematische Belastungen für Baudenkmäler entstehen nach gutachterlicher Einschätzung nicht; es kommt vielfach zu Entlastungen insbesondere historischer Hofanlagen durch die geplante Trassenführung, zusammen mit der Entlastung für das Wohnumfeld. In wenigen Fällen festgestellte Mehrbelastungen werden als moderat eingeschätzt. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Kulturgüter insgesamt nicht erkennbar. Selbiges gilt für sonstige Sachgüter.

Mit der Realisierung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kann der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG kompensiert werden. Für darüber hinaus verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung vorgesehen.

Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz kann festgestellt werden, dass für viele der untersuchten relevanten Arten die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung und des vorgesehenen Bauablaufs so gering sind, dass verbotsrelevante

Auswirkungen auf Individuen und ihre Entwicklungsstadien oder auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population der Arten nicht zu erwarten sind. Für einige Arten sind aufwändigere Schutzmaßnahmen und zeitliche Beschränkungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, damit Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erhebliche Störungen der Lokalpopulationen oder Individuenverluste bzw. Verletzungen von Individuen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Trotz der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen wird bei drei Arten bzw. Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, teilweise vorsorglich, angenommen. Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich, dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist, die den Eintritt von Verbotstatbeständen verhindern würde, und dass die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen bzw. unveränderten Erhaltungszustand verbleiben. In diesem Zusammenhang sind Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes durchzuführen.

Die Unterlagen zu den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für die vom Vorhaben grundsätzlich betroffenen Natura 2000-Gebiete kommen jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen – unter Berücksichtigung verschiedener Maßnahmen mit schadensbegrenzender Wirkung – sicher auszuschließen sind. Für das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ (7539-371) und für das FFH-Gebiet „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ (7440-371) sind potenzielle Beeinträchtigungen der einzelnen betroffenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL jeweils vollständig vermeidbar. Für das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (7744-371) sind Beeinträchtigungen der einzelnen betroffenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL jeweils höchstens sehr gering oder gering. Potenziell kumulativ wirkende Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte für den vom Vorhaben betroffenen LRT 6510 können ausgeschlossen werden. Für den Scharlachkäfer werden – unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen – potentielle sehr geringe Beeinträchtigungen als eindeutig nicht populationsrelevant angesehen. Für das Vogelschutzgebiet (SPA) „Salzach und Inn“ (7744-471) sind potenzielle Beeinträchtigungen der einzelnen betroffenen Vogelarten nach Anhang I der VS-RL sowie Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL sind jeweils vollständig vermeidbar.

Auswirkungen auf weitere Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) können großteils aufgrund der großen Entfernung offensichtlich ausgeschlossen werden. Für weitere innerhalb eines Radius von 6 km um das Vorhaben liegende Natura 2000-Gebiete besteht bei ebenfalls deutlicher Entfernung jeweils offensichtlich kein Funktionszusammenhang, da diese entweder aufgrund geographischer Gegebenheiten eindeutig räumlich entkoppelt sind oder weil für ihre Erhaltungsziele und ihren Schutzzweck grundsätzlich keine potentiell beeinträchtigenden Wirkmechanismen bestehen.